

Auf die Empfehlung für das Buch von Rudolf Menzer (in Nr. 38) wurden einige unserer Auffassungen in Frage gestellt. Sie finden nachfolgend zu einigen dieser Einwände Erläuterungen von Rudolf Menzer. Die Streitpunkte liegen im Wesentlichen in der Frage des Namens der Weihnachtstagungsgesellschaft und ob diese ins Handelsregister hätte eingetragen werden sollen.

Kein Mensch muss müssen ... (Lessing, *Nathan der Weise*)

Eine „höhere“ Wahrheit – oder nur eine Lüge?¹ – Und ist die Feststellung, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 im Handelsregister eingetragen werden musste, Wahrheit oder Lüge? – Oder hängt m ü s s e n immer von den besonderen Umständen ab?

Am 28.12.1923 wurden die „Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ ohne Gegenstimme angenommen und der verantwortliche Vorstand endgültig bestellt. War die Vereinigung damit „rechtspersönlich“? Ja, aber nur, w e n n die Statuten „rechtskonform“ waren!

„Anthroposophische Weise“ haben wiederholt behauptet, dass diese Statuten eigentlich keine Statuten, sondern nur eine „Beschreibung“ sein sollten, und die Vereinigung (§ 1) k e i n Verein, sondern nur eine „Einfache Gesellschaft“, die nicht im Handelsregister eingetragen werden, sondern durch einen „Verwaltungs-, Unterabteilungs- oder Aussenvertretungsverein“ nach aussen hin vertreten werden sollte.

Heute scheinen die Meisten einzusehen, dass die Statuten zwar ungewöhnliche waren, aber dennoch den rechtlichen Ansprüchen genügten und deshalb ein „Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB“ entstanden war, den der Vorstand jederzeit zum Handelsregister anmelden und „öffentlich deklarieren“ k o n n t e .

Man kann auch Günther Wachsmuth glauben, dass der Vor-

¹ Als Replik auf einen Experten, der u.a. meinte: ... wenn Herr Menzer entgegen der gesetzlichen Vorgaben behauptet, dass der Verein AG WT eingetragen werden musste aufgrund eben dieses Gesetzes, dann stehe ich mit ... Fassungslosigkeit vor einer solchen Lüge! (Red.)

stand die „Eintragung“ für n o t w e n d i g erachtete und Rudolf Steiner ihn damit beauftragt hatte. Aber dazu hätte zuerst der ganze Vorstand eine notarielle „Anmeldung“ unterzeichnen müssen. Ein Notizbucheintrag Rudolf Steiners: ? „Handelsregister eingetragen“? – legt diese Unterzeichnung zumindest sehr nahe. (Notizbuch Nr. 516; der Eintrag müsste chronologisch n a c h dem 8. Februar 1924 – nicht 1925! – erfolgt sein).

N o t w e n d i g war die „Eintragung“ deshalb, weil e r s t e n s die „denkbar grösste Öffentlichkeit“ gewollt war; weil z w e i t e n s ein Verein mit weltweit rund 10000 Gründungsmitgliedern auch „offen dastehen“ m u s s t e ; weil d r i t t e n s ein nicht deklarierter Verein nur „einfachen Namensschutz“ genießt (wie Schmidt, Steiner, Steffen etc.), die „Eintragung“ aber vor Missbrauch des Namens schützt (die Namensänderung des VdG in AAG wäre dann zwar möglich, aber nicht „eintragbar“ gewesen); weil v i e r t e n s „der Vorstand der AAG“ den Vorstand des VdG ergänzen sollte (Satzungen vom 29.6.1924, § 3.b). Dazu m u s s t e die AAG [der Weihnachtstagung] im Handelsregister deklariert und ihr zeichnungsberechtigter Vorstand namentlich „eingetragen“ sein.

F a z i t : Ein „gewöhnlicher“, rechtsfähiger Idealverein k a n n , aber die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 m u s s t e sich „eintragen“ lassen, w e n n Rudolf Steiners Intentionen [z.B. vom 29.6.1924] realisiert werden sollten. Alles was Notar Altermann dagegen gesagt, getan und empfohlen haben soll, ist n i r g e n d s belegt.

Rudolf Menzer, 7. April 2004

Wer war die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 „im engeren und im weiteren Sinne“?

Rudolf Steiner hat an Weihnachten 1923 die Bildung der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ als eine „Vereinigung von Menschen“ veranlasst. Die „Gründungsmitglieder“ waren (fast) ausnahmslos Mitglieder der bisherigen Anthroposophischen Gesellschaft von 1912/13.¹ Rein rechtlich war es ein „rechtsfähiger Idealverein“ (gemäss Art 60 ff. ZGB vom 10.12.1907), der sich im Handelsregister ohne weiteres öffentlich deklarieren konnte.²

In einer „Vereinigung von Menschen“ ist nur Platz für „natür-

¹ Sie waren entweder persönlich anwesend oder durch die jeweilige „Anthroposophische Gesellschaft“ ihres Heimatlandes vertreten.

² Ein „Idealverein“ ist auch o h n e im Handelsregister eingetragen zu sein „rechtspersönlich“, genießt aber den v o l l e n Namensschutz n u r dann, w e n n er sich im Handelsregister deklariert hat.

liche“, nicht aber für „juristische“ Personen (Gruppen, Unterabteilungen, Firmen etc.). Letztere können sich aber f r e i assoziieren, indem sie ihre Statuten ohne Widerspruch zu denen der „Zentralvereinigung“ gestalten. Insofern war die Vereinigung von Weihnachten 1923 für sich allein die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im e n g e r e n Sinne“ und zusammen mit den assoziierten Gruppen die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im w e i t e r e n Sinne“.³

Rudolf Steiner hat den Begriff „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im weiteren Sinne“ nicht gebraucht, aber von dem „Verantwortlichen“ und dem „Erweiterten Vorstand“ gesprochen, womit er zweifellos von der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ im „engeren und weiteren Sinne“

³ Die „Dreigliederung des sozialen Organismus“ gehörte nicht in diesen Zusammenhang.

sprach. [Beim erweiterten Vorstand dürfte von Zweig- oder Sektionsleitern oder auch von Sekretären der Landesgesellschaften die Rede sein.]

Es ergibt *keinen* Sinn, wenn man eine „*Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne*“ und eine „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im weiteren Sinne*“ postuliert und damit *zwei* Vereine meint.⁴ Logischerweise kann sich der „engere und weitere Sinn“ doch nur auf *einen* Verein beziehen!

Das „Problem“ stellt sich aber von vornherein *nicht*, wenn man einsehen kann, dass an Weihnachten 1923 die „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ begründet worden ist, die am 8. Februar 1925 *gewissermaßen* „fallengelassen“, scheinbar mit den manipulierten „Bauvereinsstatuten“ im Handelsregister deklariert, den Mitgliedern als *Verwandlung* des „Bauvereins“ in die „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923*“ aufgetischt und 77 Jahre lang von ihnen „geglaubt“ worden ist.

Diese „Einsicht“ setzt Verschiedenes voraus:

1. dass man nicht mehr an das Märchen von der *Gesellschaft* „*Anthroposophische Gesellschaft*“ und dem *Verein* „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ glaubt.
2. Dass man am 29.6.1924 nicht von der *Lösung* des „*Verein des Goetheanum*“ im Handelsregister, ersatzweise seiner *Umbenennung* in „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ ausgeht, und
3. dass zum 3. August 1924 nicht von einer „*Gründungsversammlung*“ eines „*Vereins Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ mit Statuten von Ita Wegman und *Rudolf Steiner* phantasiert wird.⁵

⁴ Wie z.B. Sebastian Boegner das Problem zu lösen versucht. In: „Wie wollte Rudolf Steiner die einheitliche Konstituierung erreichen“.

⁵ Was die Frage ergibt, wer *dann* diese Statuten Ita Wegman diktiert hat. Die einzige vernünftige Antwort darauf muss lauten: Gün-

4. Dass man sich am 8. Februar 1925 u.a. folgender *Rechtswidrigkeiten* bewusst wird:

- a) Dass die „Namensänderung“ des Vereins „*Verein des Goetheanum*“ (in „*AAG*“) weder ordentlich „angesagt“ noch formal „beschlossen“ worden ist,
- b) dass ein neuer Vorstand gewählt wurde, obwohl der alte noch „amtierte“,
- c) dass die Wahl von Persönlichkeiten erfolgt ist, die *nicht* „ordentliche Mitglieder“, deshalb *nicht* „wählbar“ waren und auch nicht darüber abstimmen durften,
- d) dass das „amtliche Protokoll“ *kein* „Ausfertigungsdatum“ trägt,
- e) dass die sogenannte „Anmeldung zum Handelsregister“, die ebenfalls *kein* „Ausfertigungsdatum“, dafür *Verbesserungen* und einen *nachträglich* eingeschobenen Satz enthält, die *nicht* „legalisiert“ sind,
- f) dass die Unterschriften dieser „Anmeldung“ nur mit „8. Februar“ [also ohne Jahrzahl], d.h. *falsch* *beglaubt* sind,
- g) dass zuletzt auch noch die „handschriftliche Eintragung im Handelsregister“ nachgebessert, als *nichtig* erscheint!

Das alles verträgt sich nicht mit der „unbedingten Wahrhaftigkeit“, die Rudolf Steiner noch vor Beginn der Gründungsversammlung an Weihnachten 1923 als *unverzichtbar* gefordert hat. Deshalb wage ich zu behaupten: *Hätte* ihm das alles vorgelegen, er würde unbedingt *Wider spruch* eingelegt, vielleicht sogar „Anzeige wegen Missbrauchs seines Namens“ erstattet haben ...

Rudolf Menzer, 14. April 2004

ther Wachsmuth, der zu jenem Zeitpunkt laut Zeitzeugen in enger Verbindung zu Ita Wegman gestanden haben soll.

Marie Steiner und die Konstituierung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Immer noch schwelt die Problematik, was denn nun tatsächlich am 28.12.1923 begründet worden ist? Um dieses Problem präzise, allgemeinverständlich und Interesse weckend darzustellen, möchte ich davon ausgehen, dass Marie Steiner (von Sivers) in dieser Beziehung bisher nur als „quantité négligeable“ behandelt worden ist. Dabei würde sich Rudolf Steiner 1902 nicht als Generalsekretär der deutschen Sektion der Theosophischen Gesellschaft zur Verfügung gestellt haben, hätte Marie Steiner nicht die entscheidende Frage gestellt und sich zur Mitarbeit bereit erklärt. Als „Sekretärin“ hat sie es auf sich genommen, Rudolf Steiner den Freiraum für seine geistige Forschung und Verkündung zu schaffen, indem sie die Gemeinschaft „organisiert“ und vermutlich letztlich auch „finanziert“ hat.

Nach den bekannten Differenzen mit Adyar und dem Ausschluß der deutschen Sektion aus der Theosophischen Gesellschaft, war Marie Steiner 1912/13 wieder maßgebend an der Entstehung der *Anthroposophischen Gesellschaft* beteiligt. Mit Carl Unger und Michael Bauer bildete sie den „Zentralvor-

stand“ und bewahrte die Mitglieder vor persönlicher Haftung. Später wollte das „Stuttgarter System“ zwar bestimmen, aber nicht haften. Da ist sie zurückgetreten. Doch als auch Rudolf Steiner die Zusammenarbeit mit der *Anthroposophischen Gesellschaft* [1923] beenden wollte, dürfte ihn hauptsächlich Marie Steiner zum Weitermachen bewegen haben.

Nach der Zerstörung des Goetheanumbaues an Sylvester 1922 und dem drohenden Chaos in der *Anthroposophischen Gesellschaft* ergriff Rudolf Steiner die Initiative: Im Laufe des Jahres 1923 veranlaßte er in den wichtigsten Ländern die Bildung von autonomen (juristisch eigenständigen) anthroposophischen Landesgesellschaften, als Basis für eine neue *Internationale Gesellschaft*. Marie Steiner hat ihn dabei begleitet, seine Worte stenographisch festhalten lassen und diese 1943 als „*Rudolf Steiner und die Zivilisationsaufgaben der Anthroposophie*“ veröffentlicht.

Aus dem unmittelbaren Erleben dieses Geschehens heraus stand für Marie Steiner fest, daß diese *Internationale Gesell-*

schaft, die Weihnachten 1923 in Dornach ihre Begründung finden sollte, den Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ tragen würde. Selbstverständlich hat sie bemerkt, daß Rudolf Steiner häufiger *Internationale* als *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft* sagte, aber auch erklärt hat, daß „jede wirklich tragfähige und fruchtbare spirituelle Bewegung allgemein menschlich ist, dasjenige ist, was man im gewöhnlichen Leben international nennt, allgemein menschlich ist“. Marie Steiner war natürlich auch klar, daß das gesprochene Wort kaum groß- oder kleingeschrieben „verstanden“ werden kann. Sie hat deshalb unterschiedliche Schreibweisen verwendet. Eine Bevorzugung von «*Internationale Anthroposophische Gesellschaft*» durch Rudolf Steiner ist jedenfalls bei ihr nicht erkennbar. Vielmehr hat sie auf Seite 191 jenes Buches festgestellt: „Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, vollzog sich ... die Vorbereitung für die in Dornach in den Weihnachtstagen auf neuer Basis zu vollziehenden Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.“

In der erweiterten Neuausgabe „*Das Schicksalsjahr 1923*“ (GA 259, 1991) ist leider dieses neutrale Prinzip verlassen worden: *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft* wurde weitgehend zu „allgemeine“ heruntergespielt oder durch „*Internationale*“ ersetzt. „*Internationale Anthroposophische Gesellschaft*“ wiederum erscheint generell „großgedruckt“, ohne daß auf alle diese nicht unbedeutenden Veränderungen hingewiesen worden wäre. Die verschiedensten Autoren konnten so unter Hinweis auf GA 259 Rudolf Steiner die Absicht unterstellen, er habe an Weihnachten 1923 nicht die „Allgemeine“, sondern die „*Internationale Anthroposophische Gesellschaft*» gründen wollen. Zumal Albert Steffen und Günther Wachsmuth im Namen der „*Schweizerischen Anthroposophischen Gesellschaft*“ zur Teilnahme an der *Gründungsversammlung der Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft* aufgefordert haben. Vermutlich, ohne Absprache mit Rudolf Steiner.

Unterzieht man sich der Mühe, die beiden Auflagen genau zu vergleichen, wird deutlich, daß dem Leser zu Unrecht eine Sichtweise aufgedrängt wird, zu der die Verantwortlichen offenbar hinneigen. Wurden die Grundregeln einer wissenschaftlichen Herausgabe vorsätzlich mißachtet und welche Konsequenzen haben möglicherweise solche „veränderte“ Neuauflagen der Texte Rudolf Steiners? Hier ein paar Beispiele:

Rudolf Saacke beispielsweise erklärt in seinem Buch „*Die Formfrage der Anthroposophischen Gesellschaft*“ auf Seite 17, daß es in der Weihnachtszeit 1923 „zur Neubegründung der *Anthroposophischen Gesellschaft*“ gekommen wäre, nämlich zur Begründung der „allgemein menschlichen *Anthroposophischen Gesellschaft* selbst“. Auf Seite 22 schreibt er, daß Rudolf Steiners Bemühungen „die Mitglieder zu motivieren, sich als *Internationale Anthroposophische Gesellschaft* neu zu konstituieren, ... weder verstanden noch gar hinreichend willensdurchdrungen aufgegriffen worden waren“. Doch der Frage, ob an Weihnachten 1923 der Name „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ „hinreichend willensdurchdrungen ergriffen“ worden sei, geht Rudolf Saacke nicht nach. Und dies obwohl ihn seine auf Seite 6 genannten „Freunde“ Max Jost und Johann Wolfgang Ernst nachdrücklichst darauf hingewiesen hatten, daß mit dem „falschen Namen *Anthroposo-*

phische Gesellschaft“ sein ganzes weiteres Konstitutionsgebäude hoffnungslos in sich zusammenfallen würde.

In „*Individuum und Gesellschaft*“ zitiert Michael Gsänger auf Seite 11 Rudolf Steiner: „*Ich habe nie gedacht ... an eine bloß synthetische Zusammenfassung der Ländergesellschaften. Wir müssen hier tatsächlich eine ihre Existenzkräfte in sich selbst tragende Gesellschaft formen.*“ Und Gsänger fährt fort: „*Zu einer Zusammenfassung von Ländergesellschaften, der Gründung einer ,Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft' war am 16.12.1923 eingeladen worden.*“

Oder Karl Buchleitner formuliert in „*Anthroposophie, Bewegung und Gesellschaft*“ auf Seite 27: „*Rudolf Steiner entschloß sich kurz vor Weihnachten 1923 zu einem Neubeginn... Kurz vorher hatte er noch eingeladen zu einer ,Internationalen Tagung' der anthroposophischen Landesgesellschaften.*“ Doch Rudolf Steiner hatte bereits im Februar 1923 mit dem „Neubeginn“ begonnen, und „eingeladen“ zu einer „Gründungsversammlung der Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft“, zu der alle Mitglieder der *Anthroposophischen Gesellschaft* von 1913 Zutritt haben sollte, hatte nicht ER, sondern Albert Steffen und Günther Wachsmuth.

Bodo von Plato erklärt in „*Zur Entwicklung der Anthroposophischen Gesellschaft*“, Seite 59/60: „*äußerlich betrachtet handelt es sich vom 24.12.23-1.1.24 um die Begründung der dann sogenannten ,Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft', welche die anthroposophischen Landesgesellschaften aus aller Welt zusammenzufassen hat.*“ Doch daran hatte Rudolf Steiner „nie gedacht“ (vgl. Zitat Gsänger)! Und was will uns von Plato mit der sogenannten „*Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*“ sagen? – Etwa, daß sie eigentlich anders heißen sollte?

Oder Wilfried Heidt meint: „...*Dazu regte Rudolf Steiner u.a. die Gründung von sog. Landesgesellschaften an und tat sehr viel dafür, daß diese auch entstanden. Gegen Ende des Jahres sollten sie anläßlich der Dornacher Weihnachtstagung zur ,Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft' zusammengeschlossen werden.*“ Rudolf Steiner beabsichtigte aber nie eine „bloß synthetische Zusammenfassung“ (vgl. oben). Und nach Heidt hätte sich Rudolf Steiner etwa 14 Tage vorher „zur Umsetzung einer ganz anderen Konstitutionskonzeption entschlossen“, nämlich zur Begründung der „*Anthroposophischen Gesellschaft*“ ... „als allgemeine und nicht als „international“. – Daß Rudolf Steiner aber die Weihnachtstagung feierlich „zur Begründung der *Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*“ eröffnete und diesen Namen zu einer „Bedingung“ machte, ignoriert Wilfried Heidt ganz einfach.

1944 veröffentlicht Marie Steiner *Die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft* als „Erste Buchausgabe“. In ihrem Vorwort verweist sie auf das oben erwähnte Buch „*Rudolf Steiner und die Zivilisationsaufgaben der Anthroposophie*“ und bemerkt dazu, dass die in jenem Buche berichteten Ereignisse bis zu dem Punkte geführt hätten, wo – fußend auf dem Fundament der neu begründeten Landesgruppen – die Neukonstituierung der *Anthroposophischen Gesellschaft* als *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft* mit Sitz in Dornach vorgenommen werden konnte.

Und weiter schreibt sie, dass die Eröffnung der Weihnachtstagung zur Begründungsversammlung der *Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft* am 24. Dezember um 10 Uhr morgens stattgefunden hatte. Sie zitiert Rudolf Steiner: „*Meine lieben Freunde, ich darf Ihnen ankündigen, daß unsere Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft hiermit eröffnet ist.*“ Marie Steiner hat zweifellos aus vollster Überzeugung „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ geschrieben. – Man muss sich hier fragen: Sind sich die oben zitierten Autoren eigentlich bewußt, daß sie Marie Steiner unterstellen, Rudolf Steiner nicht richtig verstanden zu haben?

Auch der zuletzt in Erscheinung getretene Sebastian Boegner (*Wie wollte Rudolf Steiner die „einheitliche Konstituierung“ erreichen?*) möchte am liebsten in GA 260 „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ prinzipiell in „*allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ umändern. Er unterzieht sich aber nicht der Mühe, den Verlauf der Weihnachtstagung und der unmittelbar darauf folgenden Ereignisse gründlich zu untersuchen. In einem einzigen einleitenden Satz postuliert er schlicht den Namen „*Anthroposophische Gesellschaft*“ und bringt in einer längeren Fußnote längst widerlegte Fakten und unterschlägt die ihm gewiss bekannten Gegenargumente. Mit dieser unwissenschaftlichen Beweisführung degradiert er seine teilweise beachtenswerten Feststellungen selber zu unhaltbaren Hypothesen.

Rudolf Steiners einleitender Satz zum „Eröffnungsvortrag“ vom 24.12.1923: „*Wir beginnen unsere Weihnachtstagung zur Begründung der anthroposophischen Gesellschaft in einer neuen Form...*“ ist zweifellos „qualitativ“ (anthroposophische Gesellschaft) zu verstehen: Zum einen schrieb er selbst in seinem „Statutenvorschlag“ ausschließlich „*anthroposophische Gesellschaft*“, zum anderen kommt es hier in erster Linie auf die „neue Form“ an, die, wie er kurz darauf erläutert, sich von der Form anderer Gesellschaften nicht mehr unterscheiden darf.

Man kann fragen, warum Marie Steiner in dem zuvor erwähnten Buch „*Anthroposophische Gesellschaft*“ nur groß schrieb? Sogar den „Statutenvorschlag“ Rudolf Steiners, der doch in seinem Manuskript und in der speziell für die Tagungsteilnehmer gedruckten Vorlage nur „*anthroposophische Gesellschaft*“ lautet? Für Marie Steiner war das wohl kein Problem, weil sie Form und Inhalt unterscheiden konnte. Rudolf Steiner machte anstatt „*Internationale Anthroposophische Gesellschaft*“ die Bezeichnung „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ zur einer seiner Bedingungen und wollte „*für die zu gründende Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die volle Öffentlichkeit in Anspruch nehmen*“. Wie aber soll die „Öffentlichkeit“ groß- und kleingeschrieben unterscheiden?

Bevor Rudolf Steiner seinen Entwurf für die „Statuten der *anthroposophischen Gesellschaft*“ verlas, wies er nochmals hin auf die „*Grundbedingungen ... für die Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Sie muß in dem angedeuteten Sinne eine Gesinnungsgesellschaft, keine Statuten-*

gesellschaft sein. Die Statuten müssen nur äußerlich ausdrücken dasjenige, was lebendig in den Seelen ist.“ Was äußerlich die Form von gesetzlichen Statuten hatte, war inhaltlich wesentlich mehr, als ein „gewöhnliches Statut“.

Hierzu müssen wir eine trauriges Kapitel aufschlagen: Marie Steiner ließ drucken: „§ 10. *Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr ... eine ordentliche Jahresversammlung ab...*“; und „§ 11. *...Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum.*“ Heute aber lesen wir in GA 260 an dieser Stelle nur noch „*Anthroposophische Gesellschaft*“. Das „*Allgemeine*“ ist beseitigt worden, obwohl in der 4./5. Auflage zweimal bestätigt wird: „*auf der Grundlage der 1944 von Marie Steiner herausgegebenen Erstausgabe*“. „Hinweise“ auf Seite 291 beschreiben zwar: „*Korrekturen nach Stenogramm*“ und „*Sinngemäße Korrekturen durch die Herausgeber*“. Doch die gravierenden Veränderungen in § 10 und § 11 werden stillschweigend übergangen.

Auf Anfrage wurde mir seitens der Rudolf Steiner Nachlaßverwaltung erklärt, daß im Originalstenogramm nur „*Anthroposophische Gesellschaft*“ stünde. Und auf die Frage: Warum dann diese „Verbesserung“ in den „*Korrekturen nach Stenogramm*“ nicht aufgeführt sei – gab es nur betretenes Schweigen. – Soll dieses klare Indiz für die „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ verschwinden?

Marie Steiner überschrieb: Die „*Grundsteinlegung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*“ und ebenso Rudolf Steiner in der Vorlage zu seinem „*Tagungsbericht*“.

In den „*Mitteilungen aus der anthroposophischen Bewegung*“ (Spiez/CH, Nr. 113, Michaeli 2002) meinte Urs Alemann, daß Rudolf Steiners (von Hand) großgeschriebenes „A“ in kleines „a“ „umzudeuten“ sei. Die Schriftleitung lehnte eine notwendige „Richtigstellung“ ab, womit sie kundtat, daß sie die Leser absichtlich nur einseitig informiert. – Im übrigen ist in GA 260, 4./5. Aufl., Seite 112, klar zu erkennen, daß Rudolf Steiner „*Allg. anthr. Ges.*“ an die Wandtafel schrieb. Das aber unterschlägt Alemann.

Doch Rudolf Saacke setzt in seinem bereits erwähnten Buch dem Problem der Klein- oder Großschreibung quasi „die Krone auf“, indem er auf Seite 101 das Faksimile einer Handschrift kopiert, aber 1.) nicht auf die Autorin Ita Wegman hinweist, und 2.) aus dem Original u.a. die Worte „*Satzungen von 3ten August 1924*“ herausoperiert, womit er uns 3.) glauben machen will, daß es bei dem **Namen** einer Rechtspersönlichkeit auf große oder kleine Anfangsbuchstaben ankäme. Boegner spricht hier von einem „zweiten Konstitutionsversuch“ Rudolf Steiners auf dem Wege zu einem „Außenvertretungsverein“ „AAG“.

Man kann im Handelsregister natürlich nicht sowohl „*Anthroposophische Gesellschaft*“ als auch „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“ eintragen lassen, geschweige denn eine „*allgemeine...*“ u n d eine „*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*“. Man würde sich damit lächerlich machen.

Rudolf Menzer, 18. Mai 2004

Das Buch von Rudolf Menzer „*Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal*“ ist erhältlich beim Verfasser: Rudolf Menzer, Raitbach 7a, D-79650 Schopfheim; Tel./Fax 07622 2211. Richtpreis €20.-